

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SoftDev & IT GmbH

I. Allgemeines

Nachstehende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Rechtsgeschäfte, insbesondere bei Kaufvereinbarungen und Lieferungen, sowie aller Dienst- und Werkverträge im Zusammenhang mit Schulungen, Software-Entwicklung und Service-Dienstleistungen im EDV-Bereich mit SoftDev & IT GmbH (im folgenden Auftragnehmerin). Der Auftraggeber erkennt diese AGB für die gesamte Geschäftsverbindung als ausschließlich maßgebend an.

Der Auftraggeber verzichtet mit Abschluss des Vertrages oder spätestens bei Annahme der Ware bzw. Inanspruchnahme der Dienstleistung auf die Geltendmachung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auch nicht durch wechselseitigen Schriftverkehr oder Lieferung bzw. Erbringung von Dienstleistungen durch die Auftragnehmerin Vertragsinhalt werden. Abweichende Bestimmungen des Vertragspartners oder mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch die Auftragnehmerin bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Änderung der vorstehenden Klausel.

Der Auftraggeber bestätigt durch die Auftrageerteilung, dass ihm zum Zeitpunkt der Auftragserteilung der aktuelle Angebotskatalog der Auftraggeberin für Dienstleistungen sowie der aktuelle Angebotskatalog für den Erwerb von Softwarelizenzen vorgelegt wurden oder ihm zumindest die betreffenden Preisangebote bekannt gegeben wurden bzw. dass auf eine Bekanntgabe seinerseits unter Akzeptanz der sich aus den Angebotslisten ergebenden Konditionen ausdrücklich verzichtet wurde.

Erfolgen Lieferungen oder Dienstleistungen ohne Auftragsbestätigung, so ist die Rechnung oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen unter Zugrundelegung der dafür gültigen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin.

II. Bonitätsprüfung

Die Auftragnehmerin behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der für den Sitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), oder bei Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Auftragnehmerin erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird die Auftragnehmerin die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Schufa-Gesellschaft oder Wirtschaftsauskunftei Auskunft über seine ihm betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

III. Dienstleistung

Die Auftragnehmerin erbringt Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber gemäß ihrem Angebotskatalog. Diese Dienstleistungen werden pflichtgemäß von der Auftragnehmerin ausgeführt und verstehen sich grundsätzlich frei von jeglicher Erfolgsgarantie. Sofern die Auftragnehmerin dem Auftraggeber im Einzelfall auch den Erfolg einer Dienstleistung schulden soll (Werkvertrag), bedarf eine solche Abrede der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.

Erstellt oder entwickelt die Auftragnehmerin im Auftrag des Auftraggebers für diesen Software (Standardsoftware), so behält sich die Auftragnehmerin grundsätzlich alle Rechte und das Eigentum an dieser Software vor. Die Auftragnehmerin ist danach berechtigt, die Software weiter zu veräußern oder Dritten Lizenzrechte an dieser Software zu verschaffen. Der Auftraggeber kann nach dem Angebotskatalog für den Erwerb von Softwarelizenzen der Auftragnehmerin und den sich daraus ergebenden Konditionen für die entwickelte Software Lizenzen erwerben. Die Lizenzen gelten nur für die vom Auftraggeber erworbene Stückzahl. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, diese Lizenzen ohne das schriftliche Einverständnis der Auftragnehmerin auf Dritte zu übertragen. Für jede nicht lizenzierte Kopie der auf den Auftraggeber lizenzierten Software, die von diesem angefertigt oder verbreitet, oder deren Anfertigung oder Verbreitung von ihm geduldet wird, sowie für jede auf dieser Kopie basierende weitere Kopie hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin Schadenersatz in Höhe einer Lizenzgebühr pro ermittelter Kopie zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die für ihn lizenzierte Software sorgsam zu verwahren und trägt insoweit die Beweislast bezüglich des mangelnden Verschuldens für die Anfertigung einer Kopie.

Ausnahmsweise kann mit der Entwicklung einer Software im Auftrag des Auftraggebers auch der Erwerb aller Rechte und Pflichten an dieser Software durch den Auftraggeber verbunden werden (Individualsoftware). Eine solche Vereinbarung muss jedoch jedenfalls schriftlich erfolgen. Die Rechte und Pflichten an dieser Software und deren Quellcode, insbesondere auch das Recht zur weiteren technischen und wirtschaftlichen Verwertung und Veränderung gehen sodann frühestens nach Abschluss der Programmierarbeiten und nach erfolgreichem umfassenden Test der Software durch die Auftragnehmerin auf den Auftraggeber über, keinesfalls jedoch vor vollständiger Begleichung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Auftragnehmerin.

Der Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, für ihn entwickelte Software nach Aufforderung durch die Auftragnehmerin abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, für die Verzögerung Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten. Der vereinbarte Preis ist sodann in jedem Fall sofort und vollständig fällig.

IV. Preise

Für den Verkauf von Waren gilt der jeweils individuell vereinbarte Netto-Tagespreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Preise verstehen sich exklusive Porto und Verpackung.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen oder der Programmierung von Software für den Auftraggeber gilt grundsätzlich der zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber auf Basis des bei Auftragserteilung gültigen Angebotskataloges der Auftragnehmerin vereinbarte Stundensatz für die Erbringung von Dienstleistungen, auch wenn die Auftragsbestätigung durch Auftragnehmerin erst später erteilt wird. Die Abrechnung der Stunden erfolgt gegenüber dem Auftraggeber durch die Auftragnehmerin im Regelfall nach erbrachter Dienstleistung bzw. Fertigstellung der programmierten Software. Anreise, Spesen und sonstige Kosten der Auftragnehmerin in Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung bzw. der Erstellung von Software werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Im Einzelfall können Vorauszahlungen oder Abschlagzahlungen vereinbart werden. Die Vereinbarung eines Festpreises für eine von der Auftragnehmerin zu erbringende Dienstleistung bzw. Softwareerstellung oder eines projektbezogenen Pauschalpreises bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Auftragnehmerin.

Für den Erwerb von Software-Lizenzen gilt der bei Unterbreitung des Erwerbsangebotes durch den Auftraggeber gültige Lizenzpreis gemäß Lizenzkatalog der Auftragnehmerin, soweit nicht schriftlich zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ein anderer Preis vereinbart wird.

V. Zahlung

Grundsätzlich gilt Barzahlung als vereinbart. Im Einzelfall kann jedoch auch die Zahlung im Lastenzugverfahren vereinbart werden.

Der Auftraggeber hat die fälligen Rechnungsbeträge vereinbarungsgemäß zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Regelfall bei oder nach Erhalt der Lieferung bzw. bei Stundenabrechnung nach Ende des Abrechnungszeitraumes. Der Abrechnungszeitraum endet – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – bei Einzeldienstleistungen mit Beendigung der erbrachten Dienstleistung bzw. bei Dienstleistungen über längeren Zeitraum (min. 3 Monate) jeweils mit Auslaufen des Kalendermonates. Bei Vereinbarung von Vorabzahlung, wie z.B. bei Schulungen und Seminaren regelmäßig der Fall, erfolgt die Rechnungsstellung vorab.

Das Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang, bei Vorabzahlungen jedenfalls vor Erbringung der Leistung durch die Auftragnehmerin zu begleichen.

Soweit pauschale monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind diese auch ohne Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin vom Auftraggeber beginnend mit dem vereinbarten Vertragsbeginn jeweils am ersten eines Kalendermonats vorab zu entrichten. Sollte der Vertragsbeginn nicht auf den Anfang eines Monats fallen, so ist der Betrag für den ersten Monat bereits bei Vertragsabschluss fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über den jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Mindestens jedoch 8% p.a. zuzüglich sonstiger angefallener Spesen und Kosten.

Wird ein Scheck des Auftraggebers durch die bezogene Bank nicht eingelöst, werden alle noch offen stehenden Rechnungen sofort fällig.

Zahlungseinstellungen, beeinträchtigte Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder Auflösung der Firma des Auftraggebers, geben der Auftragnehmerin das Recht, für weitere Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen oder bei Ablehnung dieses Verlangens ohne Stellung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und entstandene Schäden geltend zu machen. Die für gelieferte Ware oder bereits erbrachte Dienstleistungen noch offen stehenden Rechnungsbeträge sind in vorgenannten Fällen sofort fällig.

Ist der Auftragnehmerin die Kreditwürdigkeit eines Auftraggebers noch unbekannt oder erscheint der Auftragnehmerin das Ergebnis einer Überprüfung nicht ausreichend oder tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein, so steht der Auftragnehmerin auch nach der Annahme des Auftrages frei, Vorauszahlung oder sofortige Kasse bei Anlieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, falls bereits Teillieferungen erfolgt sind, für die Restlieferung bzw., falls bereits teilweise Dienstleistungen erbracht wurden, für die Restdienstleistungen. Ersatzansprüche jeglicher Art stehen dem Auftraggeber in diesen Fällen nicht zu.

Stehen mehrere Forderungen offen, so werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Forderungen zuzüglich Nebenkosten verrechnet. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen wird die Summe aller offenen Forderungen sofort fällig.

Mitarbeiter sind außerhalb der Geschäftsräume nur mit entsprechender schriftlicher Vollmacht Inkassoberechtigt. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

VI. Angebote und Liefertermin

Alle Angebote erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder auch geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die Auftragnehmerin hergeleitet werden können.

Bestätigungen von Lieferterminen bedürfen der Schriftform und stehen immer unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeiten. Für genaue Einhaltung der Lieferzeiten wird keine Gewähr geleistet. Für den Fall, dass eine Lieferung drei Wochen nach der bestätigten Lieferzeit noch nicht auf den Weg gebracht worden ist, kann der Auftraggeber eine Nachfrist setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist, hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadenersatz kann er nicht verlangen.

VII. Dienstleistungen

Dienstleistungen (Schulungen, Wartungsarbeiten, Installationen, etc.) der Auftragnehmerin können nach Vereinbarung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dritter erbracht werden. Ist ausdrücklich nichts anderes vereinbart, gelten als Ort der Erbringung der Dienstleistung die Räumlichkeiten des Auftraggebers. Eine Anmietung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistung erfolgt durch die Auftragnehmerin grundsätzlich nur im Auftrag des Auftraggebers. Die Kosten für eine solche Anmietung sind vom Auftraggeber unmittelbar zu übernehmen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten für die Anreise zum Ort der Dienstleistung sowie sonstige Spesen zusammen mit der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.

VIII. Termine für Schulungen und Dienstleistungen

Führt die Auftragnehmerin im Auftrag des Auftraggebers an Mitarbeitern desselben oder Dritten Schulungen oder Seminare durch, so kann eine kostenfreie Absage einzelner oder aller Teilnehmer vom Auftraggeber nur bis spätestens 14 Tage vor dem für die Durchführung der Schulung oder des Termins vereinbarten Datum (Eingang bei der Auftragnehmerin) erfolgen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall jedoch jedenfalls die aus der Absage resultierenden Kosten zu tragen. Erfolgt die Absage bis 7 Tage vor Kursbeginn, so ist an die Auftragnehmerin eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars bzw. des der Angebotsliste für Dienstleistungen der Auftragnehmerin ergebenden planmäßigen Rechnungsbetrages für die ausgefallenen Teilnehmer zzgl. aller sonstigen Kosten zu leisten. Bei noch späterer Absage wird die volle Kursgebühr zzgl. aller sonstigen Kosten fällig.

Alle sonstigen mit dem Auftraggeber vereinbarten Termine können vom Auftraggeber nur bis maximal 5 Tage vorher abgesagt werden, wobei der Auftraggeber der Auftragnehmerin dabei alle bereits entstandenen Kosten zu ersetzen hat. Im Übrigen haftet der Auftraggeber für alle von ihm verschuldeten und nicht rechtzeitig mitgeteilten Terminausfälle und trägt hierfür die Beweislast.

Die Auftragnehmerin ist ihrerseits berechtigt, ohne Angabe von Gründen bis 5 Tage vor der Durchführung von Schulungen oder des Seminars, bzw. bis 3 Tage für der Wahrnehmung eines sonstigen Termins beim Auftraggeber ein Absage zu erteilen, ohne, dass der Auftraggeber hieraus einen Ersatzanspruch herleiten kann. Werden weniger als 4 Teilnehmer zu einer Schulung oder einem Seminar angemeldet oder reduziert sich die Teilnehmerzahl aufgrund von Absagen auf weniger als 4, so kann die Auftragnehmerin den Kurs grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt absagen, ohne dass ihrerseits eine Kostenersatzpflicht entsteht. Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin bei Absage oder Ausfall eines Termins nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

IX. Lieferung und Gefahrenübergang

Es steht der Auftragnehmerin frei, Teillieferungen vorzunehmen. Grundsätzlich gilt Abholung durch den Auftraggeber als vereinbart. Versandfertige Ware muss dabei spätestens am nächsten Werktag abgeholt werden, anderenfalls ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Versendung der Ware erfolgt grundsätzlich nur auf Wunsch und Gefahr des Auftraggebers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SoftDev & IT GmbH

X. Verzug

Jegliche Haftung für durch Lieferverzug unserer Lieferanten entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

Lieferverzögerungen oder Verzögerungen bei der Erbringung der Dienstleistung aufgrund allgemeiner Marktsituation, höherer Gewalt, Betriebsstörungen und behördlicher Anordnungen hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Auftragnehmerin, die Frist angemessen zu verschieben. Wird die Lieferung oder die Erbringung der Dienstleistung aufgrund der o.g. Umstände unmöglich, wird die Auftragnehmerin von der entsprechenden Verpflichtung frei. Der Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag wird nichtig. Sofern die Verzögerung länger als acht Wochen dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne Schadenersatz verlangen zu können.

Sofern die Auftraggeberin berechtigt ist, ihrerseits vom Vertrag zurückzutreten und von diesem Recht Gebrauch macht, kann die für anfallende Kosten eine Schadensersatzzahlung von 10% des Kaufpreises bzw. der vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 25,- geltend machen, ohne den Schaden zu spezifizieren.

XI. Eigentumsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte an sämtlichen von ihr gelieferten Waren oder entwickelter Software bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer aufgrund der Geschäftsverbindung bestehenden und künftig noch entstehenden Forderungen vor. Bei offenen Forderungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung der Auftragnehmerin. Dem Auftraggeber ist die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren grundsätzlich untersagt. Veräußert der Auftraggeber mit dem Einverständnis der Auftragnehmerin die Ware weiter, so tritt der Auftraggeber hiermit bereits die Kaufpreisforderung gegenüber dem Dritten an die Auftragnehmerin ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum der Auftragnehmerin steht, oder dem Dritten zusammen mit anderen, nicht der Auftragnehmerin gehörenden Waren - gleichgültig in welchen Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Betrages, den der Auftraggeber dem Dritten für den bestimmten Teil der Ware berechnet hat. Die Auftragnehmerin nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Er hat die eingezogenen Beträge treuhänderisch für die Auftragnehmerin zu verwalten und sofort an diese abzuführen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat dieser auf Verlangen der Auftragnehmerin alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und den Forderungübergang seinen Kunden anzuzeigen. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin den Zugriff Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum der Auftragnehmerin stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen, ebenso die Verschlechterung oder den Untergang der Waren der Auftragnehmerin sofort mitzuteilen. Dem Auftraggeber hieraus entstehende Versicherungsansprüche tritt er hiermit bereits an die Auftragnehmerin ab. Die Auftragnehmerin nimmt diese Abtretung an.

Die Auftragnehmerin wird ihre Sicherung nach eigenem Ermessen freigeben, sobald ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 30% übersteigt.

Die Rechte der §§ 47-51 InsO bleiben vorbehalten. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, so darf er über die unter Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr verfügen. Erfolgt die Zahlung durch den Auftraggeber nicht vertragsgemäß, so kann die Auftragnehmerin ohne Wirkung auf ihre sonstigen Rechte, die Herausgabe des (Mit-)Eigentums verlangen und zwar ohne von den abgeschlossenen Lieferverträgen bezüglich der Vorbehaltsware zurücktreten zu müssen. Gleiches gilt, wenn das Eigentum der Auftragnehmerin in sonstiger Weise gefährdet erscheint.

Sämtliche Maßnahmen zur Sicherstellung, Abholung und Verwertung der Eigentumswaren, wie auch eine Wertminderung der Ware, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Eigentumsware der Auftragnehmerin hat der Auftraggeber den Beauftragten der Auftragnehmerin Zutritt zum Eigentum der Auftragnehmerin zu gewähren.

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware in geeigneter und angemessener Art und Weise auf seine Kosten zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen.

Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherungshalber, es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrage.

XII. Mängel bei Lieferung - Rügepflicht

Die gelieferte Ware oder entwickelte Software ist vom Auftraggeber unverzüglich zu untersuchen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Beanstandungen von gelieferter Ware oder entwickelter Software müssen spätestens sieben Tage nach Empfang der Sendung schriftlich bei der Auftragnehmerin vorliegen. Unterlässt der Auftraggeber die fristgemäße Anzeige des Mangels, so gilt die gelieferte Ware oder die entwickelte Software als mangelfrei. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Garantiebestimmungen.

XIII. Garantiebestimmungen bei Lieferung von Waren

Auftragnehmerin gewährt zwei Jahre Garantie auf von der Auftragnehmerin gefertigte Computersysteme. Erwirbt der Auftraggeber einen Bildschirm zusammen mit einem Computer, so gewährt die Auftragnehmerin auf diesen Bildschirm ebenfalls zwei Jahre Garantie.

Für Eingabegeräte und extern mit dem Computer verbundene Geräte wie Maus, Tastatur u. ä. gewährt die Auftragnehmerin sechs Monate Garantie.

Auftragnehmerin gewährt ebenfalls sechs Monate Garantie auf Einzelkomponenten wie Festplatten, Speichermodule, Grafikkarten etc.

Über die von der Auftragnehmerin hinaus gewährte Garantie gibt die Auftragnehmerin sämtliche Garantieleistungen seiner Lieferanten bzw. Hersteller der veräußerten Waren an den Auftraggeber weiter.

Die Auftragnehmerin übernimmt während der Garantiezeit an der verkauften Ware notwendige Nachbesserungen, Reparaturen und nach eigener Maßgabe auch den Austausch einzelner Komponenten oder des gesamten Kaufgegenstandes. Sollte der Auftraggeber Reparaturen selbst vornehmen oder von Seiten Dritter vornehmen lassen, so erlischt dadurch der Gewährleistungsanspruch. Auf Erstattung der entstandenen Kosten hat der Auftraggeber keinen Anspruch.

Ein Defekt, eine Beschädigung oder ein Mangel an von der Auftragnehmerin verkaufter Ware ist vom Auftraggeber binnen sieben Tagen nach erstmaligem Auftreten des Fehlers der Auftragnehmerin anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige bei der Auftragnehmerin binnen dieser Frist, so erlischt der Anspruch auf Gewährleistung.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt und im Falle der Mängelrüge verpflichtet, nach eigener Wahl, die mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu leisten. Der Auftraggeber muss der Auftragnehmerin mindestens drei Nachbesserungsversuche zugestehen. Sollten die Mängel dadurch nicht beseitigt werden, kann die Auftragnehmerin eine Ersatzlieferung vornehmen. Sollte auch diese mangelhaft sein, hat der Auftraggeber das Recht auf Wandlung oder Minderung. Ausgetauschte Teile oder Software gehen in das Eigentum der Auftragnehmerin über. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus fahrlässig begangener positiver Vertragsverletzung, gelten als ausgeschlossen Für Folgeschäden jeder Art, insbesondere

solche, die durch den Einsatz, der Lagerung, der Verarbeitung oder der Weiterveräußerung der gelieferten Ware beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen, sind Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit nicht ein Erfüllungsgehilfe oder Mitarbeiter der Auftragnehmerin grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Sofern der Kaufgegenstand dem Auftraggeber durch einen Spediteur überbracht wurde, so wird er auch im Gewährleistungsfall vom Spediteur beim Auftraggeber abgeholt. Dies wird durch die Auftragnehmerin veranlasst. Veranlasst der Auftraggeber selbst den Versand der Ware zur Auftragnehmerin, so haftet er für alle Schäden die auf dem Versandwege entstehen.

Sollte sich die zur Inanspruchnahme der Gewährleistung vom Auftraggeber übergebene Ware als fehlerfrei erweisen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die entstandenen Kosten, mindestens jedoch EUR 25,- dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

XIV. Garantiebestimmungen bei Softwareentwicklung

Auf von der Auftragnehmerin für den Auftraggeber entwickelte Software (Individualsoftware) gewährt die Auftragnehmerin eine zweijährige Garantie. Die Garantie beschränkt sich jedoch auf die Funktionsfähigkeit in der bei Auftragserteilung vom Auftraggeber angegebenen oder vorgeführten Arbeitsumgebung, Soft- und Hardware und verbundene Peripherie. Bei Veränderungen an dieser Arbeitsumgebung, insbesondere an der zugrunde gelegten Hard- oder Software, erlischt jegliche Garantie in Zusammenhang mit der entwickelten Software, es sei denn, dass dieser Austausch von der Auftragnehmerin durchgeführt und von ihr schriftlich als mit der entwickelten Software vereinbar erklärt wurde.

Hinsichtlich der von der Auftragnehmerin entwickelten Software ist der Auftraggeber aufgrund seiner mit der Benutzung verbundenen Sorgfaltspflicht und der demnach durchzuführenden Wartungsarbeiten dazu angehalten, etwaige von der Auftragnehmerin bereitgestellte Updates oder Software-Patches entsprechend den Anweisungen der Auftragnehmerin durchzuführen, anderenfalls verliert er alle noch bestehenden Gewährleistungsrechte. Der Auftraggeber kann die Durchführung dieser Wartungsarbeiten auch der Auftragnehmerin als nach Maßgabe der Angebotsliste für Dienstleistungen der Auftragnehmerin entgeltpflichtige Dienstleistung übertragen. Im Übrigen gelten die Regelungen für Garantiebestimmungen bei der Lieferung von Waren entsprechend.

XV. Haftung bei Dienstleistung

Erbringt die Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber Dienstleistungen (Wartungsarbeiten, Installationen, etc.), so übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Haftung für die Funktionsfähigkeit von nicht von ihr gelieferte und installierte Soft- oder Hardware. Die Auftragnehmerin haftet im Übrigen für aufgrund der erbrachten Dienstleistung entstehende Schäden des Auftraggebers nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

XVI. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin jede zumutbare Unterstützung in Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistungen und der Erstellung oder Abnahme eines Werkes, respektive der entwickelten Software zukommen zu lassen. Darunter fällt u.a. die kurzfristige oder vorübergehende Abschaltung oder Veränderung von Produktionsstätten oder Computersystemen nach vorheriger Absprache mit der Auftragnehmerin, die genaue Spezifizierung von etwaigen Problemen und gewünschten Lösungen sowie die Aushändigung aller notwendigen Informationen und Unterlagen in Zusammenhang mit der zu erbringenden Dienst- oder Werkleistung. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter und Beschäftigten anhalten, die Auftragnehmerin bei ihren Tätigkeiten weit reichend zu unterstützen. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Auftragnehmerin unter Inrechnungstellung aller bereits erbrachter Dienstleistungen und Umkosten vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber wird Änderung seines Namens (bei Firmen: auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich anzeigen oder durch einen Beauftragten mitteilen lassen.

XVII. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und des Landes Rheinland-Pfalz. Die Zugänglichmachung oder Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

XVIII. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preise

Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der von der Auftragnehmerin gemäß ihren Angebotslisten vereinbarten Preise oder Stundensätzen für Dienstleistungen werden dem Auftraggeber, sofern dieser von den Änderungen betroffen ist, schriftlich mindestens vier Wochen vor der Änderung mitgeteilt. Bei Änderungen zuungunsten des Auftraggebers kann dieser einen über den Änderungszeitraum hinausgehenden und von den Änderungen betroffenen Vertrag mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Auftraggeber sein Kündigungsrecht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung ausübt. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber im Mitteilungsschreiben auf diese Folge besonders hinweisen.

XIX. Sonstige Regelungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Stackeden-Elsheim. Es wird ausschließlich die Anwendung des Rechts der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND vereinbart. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.3.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. 73 I, Seite 856) sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. S. 731, Seite 868) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch über die Entstehung und Wirksamkeit eines Vertragsverhältnisses, ist Stackeden-Elsheim. Nicht der Geschäftsleitung angehörende Vertreter der Auftragnehmerin sind nicht berechtigt, eine von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin abweichende Abwicklung von Geschäften zu vereinbaren. Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit der Anderen. In diesem Falle gilt als vereinbart, dass die unwirksame Regelung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende zulässige Regelung ersetzt wird. Mit dem Beschluss dieser Geschäftsbedingungen verlieren alle vorherigen Bedingungen Ihre Gültigkeit

SoftDev & IT GmbH

Geschäftsführer Harald Dick
Stackeden-Elsheim, im April 2011